

**Reviewbericht zur Akkreditierung
der Studiengänge
Bachelor „Architektur“ und
Master „Architektur“**

Reviewbericht zur Akkreditierung der Studiengänge Bachelor „Architektur“ und Master „Architektur“

Auf Wunsch der Fakultät II wurden die Fachstudiengänge der Architektur dem internen Reviewverfahren unterzogen. Die Studiengänge Bachelor Architektur und Master Architektur wurden im Laufe des Jahres 2017 durch das Fach überarbeitet und die jeweiligen Prüfungsordnungen durch den Fakultätsrat am 13.12.2017 beschlossen. Nach rechtlicher Prüfung wurden die Prüfungsordnungen durch das Rechtsdezernat zur Begutachtung freigegeben. Die aufgrund der Rechtsprüfung geänderten Prüfungsordnungen wurden am 14.03.2018 und 25.07.2018 im Fakultätsrat verabschiedet.

Die vorgelegten Studiengänge wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von drei externen Gutachtern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachter sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als **Gutachter** wurden gewonnen:

- Herr Prof. Dipl. Ing. Claus Anderhalten, Professor für Entwerfen im Bestand an der Universität Kassel
- Herr Prof. Dipl. Ing. Achim Laleik, Studiengangleiter Städtebau und Ortsplanung, Fachgebiet Städtebau, Orts- und Objektsanierung an der FH Lüneburg
- Frau Dr. Kristin Ammann-Dejose, (Vertreter der Berufspraxis)

Nach Auswertung der Gutachten sowie der internen Prüfung wurde der Akkreditierungsbericht der Kommission für Studium und Lehre vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die Studiengänge bis zum nächsten regulären Reviewzeitpunkt im Jahr 2022 mit den unten aufgeführten Auflagen und den Empfehlungen zu akkreditieren.

Auflagen

1. Die Prüfungsleistungen in den Modulen MM 1, MM 2 und MM 8 des Studiengangs Master „Architektur“ sind vor dem Hintergrund der Reduzierung der Prüfungslast zu überarbeiten und die Studiengangdokumente (Modulhandbuch und ggf. Prüfungsordnung) entsprechend anzupassen.
2. Das Fach muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit einem Monitoring zu unterziehen und zu evaluieren, ob das Ziel, die Studierbarkeit des Curriculums in der Regelstudienzeit zu verbessern und die Prüfungsdichte zu reduzieren, erreicht werden konnte. Hier ist insbesondere auszuwerten, wann im Studienverlauf und mit welchem Erfolg die Grundlagenfächer absolviert werden. Ferner ist der Übergang vom Bachelor zum Master zu untersuchen. Hierbei soll erhoben werden, wann die Bachelorarbeit bearbeitet wird und wie viele der eigenen Bachelorstudierenden anschließend ein Masterstudium in Siegen aufnehmen.
3. Das Fach muss hinsichtlich der Prüfungsformen sowie der Gesamtprüfungslast (insbesondere im Hinblick auf die Anzahl von Prüfungsleistungen) ein Monitoring durchführen.

Auflage 1 ist bis zum **31. März 2019** umzusetzen. Für die **Auflagen 2 und 3** ist zum **01.01.2022** ein Bericht vorzulegen, wobei empfohlen wird, bereits während des Studienbetriebs entsprechende Erhebungen durchzuführen. Die Umsetzung der Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Empfehlungen

1. Dem Fach wird empfohlen, den Wahlbereich im Master so auszugestalten, dass sich stärker fachlich fokussierte Vertiefungen ergeben.
2. Es wird dem Fach empfohlen zu prüfen, ob für ein Büropraktikum im Bachelor mehr als die vorgesehenen 9 Leistungspunkte im Wahlbereich angerechnet werden können. Gegebenenfalls sollte überprüft werden, ob hierzu entsprechende Nachweise zu erbringen sind oder eine Verknüpfung mit Pflichtmodulen möglich ist.
3. Dem Fach wird empfohlen, bei der Beratung auf mögliche Praktika und die Flexibilität der Studienverlaufspläne hinzuweisen, mit der beispielsweise durch flexible Gestaltung das dreisemestriges Modul MM3 auch in zwei Semestern studierbar ist.
4. Dem Fach wird empfohlen, die Internationalisierung der Studiengänge zu stärken und sich innerhalb der Bemühungen der Fakultät II, ein Gesamtkonzept für die Internationalisierung zu erarbeiten, zu positionieren.

Die Senatskommission für Studium und Lehre spricht sich für folgende **Handlungsempfehlung auf Universitätsebene** aus:

Dem Rektorat wird empfohlen, die räumliche Situation des Faches, insbesondere im Hinblick auf die Arbeits- und Unterrichtsräume, zeitnah zu verbessern.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 13.9.2018 im Rektorat der Universität Siegen beraten. Das Rektorat nimmt folgende redaktionelle Präzisierung der in der Vorlage genannten Auflagen vor:

Auflagen

1. Die Prüfungsleistungen in den Modulen MM 1, MM 2 und MM 8 des Studiengangs Master Architektur sind signifikant zu reduzieren und die Studiengangdokumente (Modulhandbuch und ggf. Prüfungsordnung) entsprechend anzupassen.
2. Das Fach muss ein Monitoring einrichten,
 - a) um die Studierbarkeit des Curriculums in den Studiengängen Bachelor Architektur und Master Architektur in der Regelstudienzeit zu untersuchen,
 - b) um die Prüfungsdichte (insbesondere hinsichtlich der Anzahl von Prüfungsleistungen) zu untersuchen
 - c) um auszuwerten, wann im Studienverlauf und mit welchem Erfolg die Grundlagenfächer absolviert werden.
 - d) Ferner ist der Übergang vom Bachelor zum Master zu untersuchen. Hierbei soll erhoben werden, wann die Bachelorarbeit bearbeitet wird und wie viele der eigenen Bachelorstudierenden anschließend ein Masterstudium in Siegen aufnehmen.
3. Das Fach muss hinsichtlich der Vielfalt von Prüfungsformen sowie der Gesamtprüfungslast ein Monitoring durchführen.

Die Ergebnisse des Monitorings unter 2. und 3. müssen evaluiert werden.

Auflage 1 ist bis zum **31. März 2019** umzusetzen. Für die **Auflagen 2 und 3** ist zum **01.01.2022** ein Bericht vorzulegen, wobei empfohlen wird, bereits während des Studienbetriebs entsprechende Erhebungen durchzuführen. Die Umsetzung der Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Die in der Vorlage genannten Empfehlungen bleiben von der redaktionellen Änderung unberührt.

Vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen in den Auflagen beschließt das Rektorat die Akkreditierung der Studiengänge Bachelor Architektur und Master Architektur mit den in der Vorlage genannten Auflagen und Empfehlungen.

**Prüfkriterien Reviewbericht
(Verweis auf StudakVO, sonst
andere Rechtsgrundlage)**

**1. Studienstruktur und Studiendauer
(§3)**

Beschreibung/ eingebracht durch

Dez.3

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium des Bachelorstudiengangs Architektur zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (im Folgenden Bachelor-PO genannt)) und das Studium des Masterstudiengangs Architektur zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. auch § 1 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ (im Folgenden Master-PO genannt)).

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium im Bachelorstudiengang Architektur beträgt nach § 4 Absatz 2 der Bachelor-PO sechs Semester. Im Masterstudiengang beträgt die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium nach § 4 Absatz 2 der Master-PO vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit der beiden konsekutiven Studiengänge beträgt im Vollzeitstudium zehn Semester, d.h. fünf Jahre. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 3 StudakVO eingehalten. Das Studium der Architektur ist an der Universität Siegen nur im Vollzeitstudium möglich.

**2. Studiengangprofile
§ 4 Studiengangprofile**

Dez.3

Der Masterstudiengang Architektur ist ein konsekutiver Studiengang (§ 4 Absatz 2 StudakVO). Dies ergibt sich aus § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Master-PO.

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 StudakVO ist im Bachelorstudiengang eine Bachelorarbeit (§ 20 Bachelor-PO) und im Masterstudiengang eine Masterarbeit (§ 19 Master-PO) vorgesehen, in denen jeweils die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

QZS

Die Kammerfähigkeit wurde bei den Gutachtern explizit als Prüfauftrag angefragt und durch das Fach für die beiden Curricula in der Gesamtschau dargelegt. Durch die Gutachter wurde die Kammerfähigkeit bestätigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird

dies der Kammer angezeigt. Das Vorgehen wurde mit der Kammer zu Beginn des Verfahrens vereinbart.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Dez.3

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 StudakVO ein erster berufsqualifizierender Abschluss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Master-PO).

Nach § 49 Absatz 6 Satz 3 Hochschulgesetz (HG) kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Master-PO ist eine Gesamtnote des Bachelorstudiums von 2,5 und besser als Zugangsvoraussetzung ausgewiesen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird nach § 2 Bachelor-PO der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ verliehen. Nach § 2 Master-PO wird nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums der Hochschulgrad eines „Master of Science“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 2 StudakVO.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplement (in englischer und deutscher Sprache nach § 66 Absatz 3 Satz 2 HG) liegt nicht vor. Es muss ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht.

Nachtrag vom 26.06.2018: Das Fach hat zugesagt, die Muster der Diploma Supplements entsprechend vorzulegen.

Das Fach hat am 07.09.2018 ein Muster des Diploma Supplements in Deutsch und Englisch für den Bachelorstudiengang Architektur und den Masterstudiengang Architektur vorgelegt. Die Dokumente wurden im Dez. 3 rechtlich geprüft.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

§ 7 Modularisierung

§ 8 Leistungspunktesystem

Dez.3

Modularisierung:

Beide Studiengänge sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe jeweils Studienverlaufsplan in der Anlage zur Bachelor-PO und zur Master-PO).

Im Bachelorstudiengang erstrecken sich zwei Modu-

le ausnahmsweise über drei Semester. Das Modul MB 11 „Tragkonstruktion“ ist aus didaktischen Gründen über drei Semester angelegt (Semester 1-3). Als inhaltliche Einheit vermittelt dieses Modul in den ersten beiden Semestern die Grundlagen der Tragwerkslehre, um darauf aufbauend im 3. Semester die weiterführenden Kenntnisse der Tragkonstruktion vertiefen zu können.

Darüber hinaus ist das Modul MB 20 „Kurzentwürfe und Exkursionen“ im Studienverlaufsplan über drei Semester angelegt (Semester 4-6), es ist jedoch frei innerhalb der Semester wählbar.

Im Masterstudiengang erstreckt sich das Modul MM 3 „Konstruktion und Technik“ aufgrund seiner inhaltlichen Dichte über drei Semester. Es werden nacheinander wichtige Kerndisziplinen vermittelt. Die einzelnen Modulelemente können jedoch unabhängig voneinander absolviert werden, was einen alternativen Studienverlauf ermöglicht.

Das Modul MM 8 „Wahlpflichtbereich“ erstreckt sich inhaltlich und zeitlich über das gesamte Masterstudium. Es weist einen offenen, 27 LP umfassenden Wahlbereich aus, der über das gesamte Studium hinweg absolviert werden kann und den Studierenden die Möglichkeit der individuellen Vertiefung bietet. Es können neun Veranstaltungen aus allen Fachgebieten des Departments Architektur ohne thematische Vorgaben aufgrund einer beispielhaften Liste gewählt werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Leistungspunktesystem:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium für beide Studiengänge eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt (§ 6 Absatz 4 Bachelor-PO und § 6 Absatz 3 Master-PO). Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Im Bachelorstudiengang ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Es wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % berücksichtig-

sichtigt.

Im Masterstudiengang ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Es wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO nicht weniger als 180 LP vergeben (§ 4 Absatz 1 Bachelor-PO). Insgesamt werden mit dem Abschluss des konsekutiven Masters zusammen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO 300 LP vergeben (§ 4 Absatz 1 Master-PO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 LP und für die Masterarbeit 24 LP. Damit halten sich beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 Satz 1 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

- 5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree**
- § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**
- § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**
- § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**
- § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**
- § 20 Hochschulische Kooperationen**
- § 33 Joint-Degree-Programme**

Innerhalb des Studiengangs sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

- 6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau**
- § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

QZS

Die vom Fach vorgelegten Ziele wurden von den Gutachtern als plausibel und den aktuellen Anforderungen angemessen eingestuft. Absolventen des Bachelor- und des Masterstudiengangs ergibt sich die Möglichkeit der Kammerzulassung. Für die Bachelorabsolventen ergeben sich gegebenenfalls die Möglichkeiten, in Architekturbüros tätig zu werden. Die Abbildung der Qualifikationsziele im Rahmen des Diploma Supplements muss nachgeholt werden, wobei eine entsprechende Vorlage des aktuellen Musters des Diploma Supplements durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt wird.

Nachtrag vom 07.09.2018: Die Abbildung der Qualifikationsziele im Rahmen des Diploma Supplements

durch das Fach ist erfolgt.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

QZS

Die Gutachter haben in ihren Gutachten bestätigt, dass die Studiengänge plausibel aufgebaut sind. Von den Gutachtern wird der hohe Anteil der Entwürfe in den Curricula gelobt. Nach Rücksprache mit dem Fach sind die Wahlmöglichkeiten durch die Klassifizierung der Entwürfe in beiden Studiengängen als ausgesprochen hoch anzusehen.

Bezüglich der Raumsituation wurde bereits während des vergangenen Akkreditierungszeitraums wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, verstärkt studentische Arbeitsplätze zu schaffen. Mit der Anmietung von Räumlichkeiten in Geisweid wurde ein Schritt zur Linderung der Problematik unternommen, wobei die Erreichbarkeit per ÖPNV nach Auskunft von Dozierenden und von Studierenden verbessert werden müsste. Im Zuge der Planungen im Rahmen des HSEP wurde die Problematik bereits aufgegriffen, so dass sich aktuell kein akuter Handlungsbedarf ergibt. Mangelnde Räume haben dabei auch zur Folge, dass die Ausstellmöglichkeiten für Pläne und Modelle aktuell nicht ausreichen. Hier hat das Fach zugesagt, im Rahmen der Überarbeitung der Homepage entsprechenden „virtuellen Raum“ für die Darstellung der Ergebnisse zu schaffen.

Das Fach macht deutlich, dass durch die Anmietung des „Architektenhauses“ in Geisweid die problematische Raumsituation zwar gelindert sei, die in den Gutachten geforderten Arbeitsflächen für Studierende hiermit jedoch nicht gegeben seien. Im „Architektenhaus“ würden einzig Lehrveranstaltungen und selten Workshops stattfinden, darüber hinaus Abschlussprüfungen im Masterstudiengang mit Ausstellung der Arbeiten. Der aufgegriffene Flächenbedarf für die Architektur durch HSEP werde frühestens 2023 realisiert werden. Das Fach sieht deutliche Zusammenhänge zwischen der angespannten räumlichen Situation, den geringen Verbleibequoten und der Studierbarkeit und fordert daher, dass bereits vorzeitig Verbesserungen erreicht werden sollten. In der Senatskommission für Studium und Lehre (Sitzung am 4.7.2018) wurde die Problematik ebenfalls eingehend diskutiert. Die Kommission hat beschlossen, dem Rektorat zu empfehlen, möglichst zeitnah für eine Verbesserung der Raumsituation – insbesondere im Hinblick auf die Arbeits- und Unterrichtsräume – zu sorgen. **(Handlungsempfehlung auf Universitätsebene)**

Dez.3

Die Inhalte der Module sind nach § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe jeweils Studienverlaufsplan in der Anlage zur Bachelor-PO und zur Master-PO). Eine Ausnahme bilden die beiden dreisemestrigen Module im Bachelorstudiengang (siehe in diesem Bericht Nr. 4) sowie das dreisemestrige Modul und der Ergänzungsbereich im Masterstudiengang (siehe in diesem Bericht Nr. 4). Ein Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium ist im Bachelorstudium bei entsprechender Planung und Studienberatung im 4. Semester gegeben.

Nach § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO ist zur Studierbarkeit in der Regelstudienzeit eine adäquate Prüfungsdichte und -organisation unabdingbar. Daher sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Fächerkulturell bedingt und aufgrund der hohen Praxisanteile ist die Prüfungsdichte jedoch in beiden Studiengängen hoch. Die Fakultät hat daher im Rahmen des Reviewverfahrens die Prüfungslast der Studierenden abermals überprüft und durch Reduzierung der Prüfungsleistungen die Anzahl der Prüfungsleistungen im Vergleich zur letzten Akkreditierung im Bachelorstudiengang um ca. 1/5 und im Masterstudiengang um ca. 1/3 reduziert. Weiter sind innerhalb der Prüfungen mit der Prüfungsform „Mappe“ Kompensationsmöglichkeiten eingeführt worden. Von Seiten der Gutachter wurde die Prüfungsdichte in beiden Studiengängen nicht moniert.

Im Bachelorstudiengang schließen 13 von 22 Modulen mit mehr als einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungsbelastung wird jedoch dadurch verringert, dass in zehn Modulen semesterbegleitend Prüfungen mit der Prüfungsform „Mappe“ erbracht werden müssen. Nach § 16 Absatz 8 der Bachelor-PO kann eine Mappe aus verschiedenen theoretischen und praktischen Übungen bestehen, aus denen sich im arithmetischen Mittel eine Gesamtnote für die Prüfung ergibt. Die praktischen Übungen werden semesterbegleitend und in der Regel unter Betreuung angefertigt. Dabei findet eine Korrektur der praktischen Übungen durch die Lehrenden bereits im Prozess des Entstehens statt. Prüfungen mit der Prüfungsform „Mappe“ sind zudem unbeschränkt wiederholbar (§ 17 Absatz 3 Bachelor-PO). Innerhalb der „Mappe“ sind Kompensationsmöglichkeiten vorge-

sehen, da nicht alle Übungen jeweils bestanden sein müssen. Die jeweiligen Modalitäten sind transparent im Modulhandbuch ausgewiesen.

Lediglich vier Module schließen mit mehr als einer Prüfungsleistung, d.h. jeweils zwei bis fünf Prüfungsleistungen, ab, die nicht semesterbegleitend abgelegt werden und die keine Kompensationsmöglichkeiten vorsehen (MB 1, MB 20, MB 21, MB 22).

Das Modul MB 20 ist dreisemestrig und es sind drei Kurzentwürfe zu bearbeiten. Die Prüfungsdichte ist hier dadurch reduziert, dass das Ablegen dieser Leistungen thematisch und zeitlich nicht an ein bestimmtes Semester gebunden ist. Entsprechende Themen werden jedes Semester angeboten. Außerdem können nicht bestandene Kurzentwürfe durch das Anfertigen eines alternativen Kurzentwurfes unbeschränkt wiederholt werden (§ 17 Absatz 4 der Bachelor-PO).

Im zweisemestrig angelegten Modul MB 1 werden zwei Prüfungsleistungen (Klausuren) verlangt, von denen jeweils eine nach jedem Semester abzulegen ist. Da die Prüfungsform „Klausur“ beschränkt wiederholbar ist, ist eine Kompensationsmöglichkeit nicht gegeben. Eine Reduzierung der Prüfungslast könnte jedoch erreicht werden, wenn die beiden Klausuren zu einer Gesamtprüfungsleistung zusammengezogen werden würden.

Im Modul MB 21 finden neben der Prüfung „Mappe“ drei Klausuren statt, in denen die Kompetenzen der unterschiedlichen thematischen Schwerpunkte des Moduls (Bauökonomie, Baurecht und Planungsrecht) separat abgefragt werden. Auch für dieses Modul gilt das zu Modul MB 1 Dargestellte.

In den Modulen MB 1 und MB 21 ist eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte vorzusehen (Diskussionspunkt in der Kommission für Studium und Lehre am 04.07.2018).

Nach Diskussion in der Kommission für Studium und Lehre hat das Fach die Prüfungsleistung in MB 1 auf eine Modulabschlussprüfung reduziert.

Die Kommission für Studium und Lehre empfiehlt, aufgrund der Relevanz der rechtlichen Kenntnisse für den Architektenberuf im MB 21 eine separate Prüfung der Themenfelder bzw. Kompetenzen in einzelnen Klausuren zu belassen.

Im Modul MB 22 „Wahlpflichtmodul“ sind fünf Prü-

fungsleistungen angesetzt, da in diesem Modul fünf Lehrveranstaltungen frei aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen gewählt werden können. Durch Absolvieren eines Praktikums, das mit 6-9 LP auf den Wahlbereich angerechnet werden kann, ist es jedoch möglich, die Prüfungen im Wahlbereich zu reduzieren. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Modul MB 22 können durch das Absolvieren einer alternativen Veranstaltung aus dem Fächerkatalog unbeschränkt wiederholt werden (§ 17 Absatz 5 der Bachelor-PO).

Im Masterstudiengang schließen 5 von 8 Modulen mit mehr als einer Prüfungsleistung ab. In den drei Grundlagenmodulen MM 1 - MM 3 werden die theoretischen Grundlagen des Studienganges gelegt und die Kompetenzen thematisch separat mit jeweils drei Prüfungsleistungen abgefragt. Den Studierenden wird ein flexibler Studienverlauf ermöglicht, da die Reihenfolge der Veranstaltungen in den Grundlagenmodulen variabel ist und sie inhaltlich nicht aufeinander aufbauen. Eine separate Wiederholbarkeit der einzelnen Prüfungsleistungen verhindert zudem ggf. Wartezeiten und eine ggf. damit verbundene Studienzeitverlängerung (Diskussionspunkt in der Kommission für Studium und Lehre am 04.07.2018).

Die Kommission für Studium und Lehre regt an, die Prüfungslast in den Modulen MM 1 und MM 2 noch einmal zu überdenken und ggf. z.B. durch Portfolioprüfungen anzupassen.

Die Kommission für Studium und Lehre empfiehlt, aufgrund der Relevanz der inhaltlichen Kenntnisse für den Architektenberuf und vor dem Hintergrund der Möglichkeit der individuellen Studierbarkeit in MM 3, eine separate Prüfung der Themenfelder bzw. Kompetenzen in einzelnen Klausuren zu belassen.

Die drei Kurzentwürfe im Modul MM 7 können innerhalb der Semester frei abgelegt werden. Nicht bestandene Kurzentwürfe können durch das Anfertigen eines alternativen Kurzentwurfes unbeschränkt wiederholt werden (§ 17 Absatz 4 der Master-PO) und werden jedes Semester angeboten.

Im Modul MM 8 (Wahlpflichtbereich) sind aufgrund der Konzeption des Wahlpflichtbereiches als einem offenen Bereich mit neun frei wählbaren Lehrveranstaltungen und einem Gesamtumfang von 27 LP neun Prüfungsleistungen angesetzt (vgl. in diesem Bericht Nr. 4). Die Veranstaltungen und somit der

jeweilige Prüfungszeitpunkt sind innerhalb der Semester frei wählbar. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Modul MM 8 können durch das Absolvieren einer alternativen Veranstaltung aus dem Fächerkatalog unbeschränkt wiederholt werden (§ 17 Absatz 5 der Master-PO) (Diskussionspunkt in der Kommission für Studium und Lehre am 04.07.2018).

Die Kommission für Studium und Lehre schlägt vor, für das Modul MM 8 eine Modulabschlussprüfung in Form eines Forschungsberichts vorzusehen, in dem die gewählten Themenfelder in Beziehung gesetzt werden.

Monitum: Die Prüfungsleistungen in den Modulen MM 1, MM 2 und in MM 8 sind vor dem Hintergrund der Reduzierung der Prüfungslast zu überarbeiten und die Studiengangdokumente (Modulhandbuch und ggf. Prüfungsordnung) entsprechend anzupassen (Auflage 1).

Der Umfang der Module im Bachelorstudium beträgt 6, 9 oder 12 LP im Pflichtbereich und 15 LP im Wahlpflichtbereich. Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

Der Umfang der Module im Masterstudium beträgt 6, 9 oder 12 LP im Pflichtbereich und 27 LP im Wahlpflichtbereich. Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

Dez.2

Das Dezernat 2 hat im Rahmen des Reviewverfahrens für die o. g. Studiengänge der Lehrereinheit Architektur die Kapazitäten nach den folgenden Kriterien geprüft:

A) Personelle Ressourcen

Erforderliches Deputat für den Bachelor-Studiengang	Erforderliches Deputat für den Master-Studiengang	Vorhandenes Lehrdeputat im Studienjahr
130 SWS (davon 130 SWS (inkl. BA-Arbeit) Eigenanteil)	87 SWS (davon 82,5 SWS (inkl. MA-Arbeit) Eigenanteil)	380 SWS

Die Prüfung erfolgte unter der Annahme, dass die Lehrveranstaltungen mind. 1 x angeboten werden können.

Ergebnis:

Aus kapazitiver Sicht können die Studiengänge eingeführt werden.

B) Auswirkungen auf die Auslastung

Zum WiSe 2017/18 ist die Lehrereinheit Architektur zu 182% (Lehrangebotsdefizit: 145 SWS) ausgelastet. Die Überlast beruht darauf, dass im Bachelor Architektur die festgesetzte Zulassungszahl in den letzten Studienjahren deutlich höher war als die errechnete Zulassungszahl. So wurde für das Studienjahr 2017/2018 eine Zulassungszahl von 75 errechnet und festgesetzt 120.

Hierbei wurde der Dienstleistungsexport nach den Vorgaben der KapVO berücksichtigt.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

QZS

Die Aufnahme des Bauzeichnens in den Pflichtbereich wurde von den Studierenden gewünscht, so dass die entsprechende Berücksichtigung vonseiten des Faches von dieser Seite zu begrüßen ist.

Vonseiten von zwei Gutachtern wird bezüglich des Masters die technische Komponente für das Planen und Bauen im Bestand betont. Das Fach hat zugesagt, eine Fokussierung zu prüfen, betont allerdings, dass die Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Architektur bereits genügend technisches Wissen haben müssten, um den Veranstaltungen entsprechend zu folgen. Darüber hinaus sei es studententechnisch möglich, das auf drei Semester ausgedehnte Modul MM3 auch in zwei Semestern zu absolvieren, da für die Gebäudetechnik als drittem Modulelement das Absolvieren der beiden anderen Modulelemente zur Baukonstruktion und zur Tragkonstruktion nicht notwendig sei. (**Empfehlung 3**)

Um einerseits Planbarkeit bei den Studierenden hinsichtlich der Wahl von Wahlpflichtangeboten zu ermöglichen und andererseits eine Profilierung innerhalb des Wahlbereichs zu ermöglichen, wird dem Fach empfohlen zu prüfen, ob im Master Vertiefungen im Wahlbereich ermöglicht werden sollen (**Empfehlung 1**) und ob das Fach einen „zumindest einen Angebotsstamm mit sich weiter entwickelnden Inhalten“ anbietet (siehe Gutachten Anderhalten, S. 6).

Das Fach hat in seiner Stellungnahme für einen Großteil der curricularen Vorschläge durch die Gutachter eine Umsetzung zu prüfen bzw. bestätigt be-

reits eine Umsetzung auf Lehrveranstaltungsebene, die durch die vorgelegte Dokumentation nicht hervorgeht. Das Fach hat darüber hinaus betont, dass die Studienverlaufspläne flexibel seien, was durch eine Durchsicht nach den inhaltlichen und formalen Voraussetzungen in den Modulhandbüchern bestätigt wird. Aus Sicht des QZS gilt es, diese dadurch möglichen Gestaltungsräume zu nutzen, um die Auslandsmobilität zu erhöhen, da sich aus Sicht der Studierenden ein Auslandsaufenthalt studienzeitverlängernd auswirke. Hier wird eine Einbettung in das geplante Konzept zur Internationalisierung an der Fakultät II empfohlen (**Empfehlung 4**).

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring
§ 14 Studienerfolg
§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems
§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

QZS

Die Analyse auf Studiengangebene der zum jeweiligen Wintersemester 2012/13, 2013/14 und 2014/15 neu eingeschriebenen Kohorten im Bachelor ergibt, dass zwischen 3 und 7% eines Jahrgangs den Bachelorstudiengang in der Regelstudienzeit absolvieren. Ebenso legen unterschiedliche Erhebungen (qualitatives Interview mit Studierendenvertretern, Studierendenbefragung) den Schluss nahe, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden insbesondere in den ersten Semestern des Bachelors, der geprägt ist durch das Absolvieren der Grundlagenfächer, relativ hoch ist. Das Fach hat darauf reagiert, indem es insbesondere im ersten Semester die Kontaktzeit reduziert hat und indem es die in der vorherigen Akkreditierung eingeführten Integrierten Projekte wieder aus dem Studienprogramm entfernt hat, da sich diese als Studienzeitverlängernd herausgestellt haben. Ferner wurde die Anzahl der zu erbringenden Leistungen reduziert. Darüber hinaus hat das Fach festgestellt, dass die Bachelorarbeiten häufig in geraden Semestern erstellt werden. Von Studierendenseite wurde im Interview vorgebracht, dass die Lehrveranstaltungen besser aufeinander abgestimmt werden müssten. Angesichts dessen sieht es das QZS als notwendig an, die vorgenommenen Änderungen einem Monitoring zu unterwerfen, das **insbesondere** folgende Punkte einbezieht (**Auflagen 2 und 3**):

- eine Auswertung der Prüfungsstatistik insbesondere der ersten Semester in den Grundlagenfächern
- eine Erhebung des Workloads und der aus dem neuen Studienverlauf resultierenden Prüfungsdichte
- eine Auswertung zum Verbleib der Bachelorbachelorabsolventen in Abhängigkeit zum Anfertigungssemester der Bachelorarbeit als Ergän-

zung zur aktuellen Berechnung der Eigenquote im Master

- eine Abfrage nach Motiven bei den Studierenden, da diese im Interview einen Abschluss in der Regelstudienzeit als nicht notwendig bezeichneten.

Die Abstimmung zwischen den Lehrveranstaltungen und die Passung von Modulhandbuch und konkreter Lehrveranstaltung sollte im Rahmen der Jahresgespräche thematisiert werden. Ebenso sollte hier diskutiert werden, wie ein Feedback gerade bei künstlerischen Prüfungen ausgestaltet werden könnte.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Dez.3

Die Prüfungsordnungen beider Studiengänge enthalten in dem jeweiligen § 12 Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

In dem jeweiligen § 11 der Bachelor-PO und der Master-PO sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

11. Studienberatung und Praxisphasen

QZS

In den Gutachten werden die Praktika unterschiedlich bewertet. So spricht sich ein Gutachter für eine Stärkung des Büropraktikums bei gleichzeitiger Abschaffung des Grundpraktikums aus. Ein zweiter Gutachter lobt das Grundpraktikum und die Anrechenbarkeit des Büropraktikums grundsätzlich, regt darüber hinaus die Aufnahme des Büropraktikums in den Pflichtbereich an. Das Fach hat hierzu dargelegt, dass der Umgang mit dem Grundpraktikum und mit dem Büropraktikum an deutschen Universitäten höchst unterschiedlich gehandhabt wird, was durch eine eigene Recherche des QZS bestätigt wurde. Darüber hinaus wurde in der letzten Akkreditierung das Praktikum aus dem Pflichtbereich entfernt, um der Kürze des von 2012 an sechssemestrigen Bachelors Rechnung zu tragen. Angesichts der Länge der Praktika sollte jedoch überprüft werden, ob nicht für Praktika mehr als die angedachten 9 ECTS anrechenbar sind, indem beispielsweise die Praktika in ein Pflichtmodul eingebunden werden können, wie dies beispielsweise an der Universität Kassel geschieht (**Empfehlung 2 und 3**). Die Hilfestellung für Praktika scheint aus Sicht der unterschiedlichen Akteure angemessen zu sein.

12. Transparenz und Dokumentation QZS

Im Rahmen der Akkreditierung wurde das Ausfüllen der Diploma Supplement noch nicht standardisiert erfasst. Das Fach muss entsprechende Beschreibungen liefern, wobei entsprechende Vorlagen durch die Verwaltung erstellt werden. Nachtrag vom 07.09.2018: Ein Muster des Diploma Supplement in Deutsch und Englisch für den Bachelorstudiengang Architektur und den Masterstudiengang Architektur wurde vom Fach vorgelegt.

Von den Studierenden wurde der Wunsch geäußert, stärker als bisher über die Homepage entsprechende Informationen für die Studierenden bereit zu stellen. Das Fach hat bestätigt, das „virtuelle Schwarze Brett“ entsprechend zu pflegen.

Laut Auskunft der Studierenden sind die Anforderungen an die Praktika transparent, in Prüfungsfragen im überwiegenden Teil der Fälle klar und transparent geregelt.

Dez. 3

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne sind als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.